

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Soziales**

**Andrea Holzer**  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 2639  
soziales@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SO-MISI-SAM-3/11-2025

Innsbruck, 13.02.2025

**Österreichischer Gehörlosen Sportverband**  
**Sammlungsbewilligung 2025**

## **BESCHEID**

### **I. Bewilligung**

Die Tiroler Landesregierung erteilt dem Verein Österreichischer Gehörlosen Sportverband auf Grund des Ansuchens vom 22.01.2025 gemäß § 2 Abs. 1 iVm §§ 4 und 5 Sammlungsgesetz 1977, LGBl. Nr. 40/1977, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, die Bewilligung zur Durchführung folgender Sammlungen:

**Haussammlung** von Geldspenden mittels fortlaufend nummerierter Sammellisten und Sammelbüchsen **im ganzen Bundesland Tirol** im Zeitraum vom

**15. Mai 2025 bis 31. Juli 2025**

## II. Auflagen

Nachstehende Auflagen sind einzuhalten:

1. Die als Sammler eingesetzten Personen müssen einen Sammlungsausweis mit sich führen und diesen auf Verlangen vorzeigen.
2. Die Sammlisten müssen so gekennzeichnet sein, dass jedermann den Veranstalter der Sammlung und den Sammlungszweck deutlich erkennen kann.
3. Das Ergebnis der Sammlung ist dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, **innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Sammlung** bekannt zu geben. Auf Verlangen ist den Organen des Amtes der Tiroler Landesregierung Einschau in die Buchhaltung zu gewähren.
4. Das Ergebnis der Sammlung ist ausschließlich für den im Ansuchen angeführten Zweck zu verwenden. Der Nachweis der Zweckwidmung ist nach Abschluss der Sammlung, gemeinsam mit dem Sammlungsergebnis gemäß Punkt 3, dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, vorzulegen.
5. Die Entlohnung der Sammler hat auf die im Ansuchen angeführte Art und im dort angeführten Ausmaß zu erfolgen. Es dürfen höchstens 10 % des Sammlerlöses hierfür verwendet werden.

## III. Kosten

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß Tarifpost 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2014, eine **Verwaltungsabgabe von € 15,00** zu entrichten.

Darüber hinaus sind für die Vergebührung des Ansuchens, der Beilagen und der Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. 267/1957, i.d.g.F., € 48,10 zu entrichten.

Der zur Einzahlung zu bringende **Gesamtbetrag** beläuft sich somit auf **€ 63,10** und ist an das Amt der Tiroler Landesregierung, IBAN AT82 5700 0002 0000 1000, Hypo Tirol Bank AG, unter Angabe der **Referenznummer 2501005100024992** zur Anweisung zu bringen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Tiroler Landesregierung einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Sie können die Beschwerde gegen diesen Bescheid schriftlich oder per Telefax bzw. per E-Mail und auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) finden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder technischen Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

## **Begründung**

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG kann die Begründung entfallen, da dem Begehren vollinhaltlich stattgegeben wurde.

Für die Landesregierung

Mag. Posch

Im Zuge der durchgeführten Sammlung kann es zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommen. Es wird auf die mit 25.05.2018 in Kraft getretenen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des österreichischen Datenschutzgesetzes in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 und des Datenschutz-Deregulierungs-Gesetzes 2018 hingewiesen.

**Von:** GRUBER Edith <edith.gruber@tirol.gv.at> im Auftrag von #BH-LA Polizei u. Verkehr <bh.la.verkehr@tirol.gv.at>  
**Gesendet:** Donnerstag, 13. Februar 2025 16:02  
**An:** #Gemeinde Faggen; #Gemeinde Fendels; #Gemeinde Fiss; #Gemeinde Fließ; #Gemeinde Flirsch; #Gemeinde Galtür; #Gemeinde Grins; #Gemeinde Ischgl; #Gemeinde Kappl; #Gemeinde Kaunerberg; #Gemeinde Kaunertal; #Gemeinde Kauns; #Gemeinde Ladis; #Gemeinde Landeck; #Gemeinde Nauders; #Gemeinde Pettneu am Arlberg; #Gemeinde Pfunds; #Gemeinde Pians; #Gemeinde Prutz; #Gemeinde Ried im Oberinntal; #Gemeinde Schönwies; #Gemeinde See; #Gemeinde Serfaus; #Gemeinde Spiss; #Gemeinde St. Anton am Arlberg; #Gemeinde Stanz bei Landeck; #Gemeinde Strengen; #Gemeinde Tobadill; #Gemeinde Tösens; #Gemeinde Zams  
**Betreff:** Sammlungsbewilligung - Österr. Gehörlosen Sportverband - LA-BWS/2/1-2025  
**Anlagen:** Sammlungsbewilligung 2025.pdf  
**Kategorien:** Bürgerservice

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage wird der Bewilligungsbescheid vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales für die Sammlung Österreichischer Gehörlosen Sportverband in der Zeit vom 15.05.2025 – 31.07.2025 übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bezirkshauptmann:



**Edith Gruber**  
Bezirkshauptmannschaft Landeck  
Polizei und Verkehr  
Innstraße 5, 6500 Landeck  
Tel: +43 5442 6996 5501  
[bh.la.verkehr@tirol.gv.at](mailto:bh.la.verkehr@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at/landeck](http://www.tirol.gv.at/landeck)